

volkseigenen Güter zusammen und reicht ihn sowie die Finanzpläne der Gebiets- oder Fachvereinigungen an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Republik weiter. Dieses gibt den Finanzplan der volkseigenen Güter sowie die Finanzpläne der Gebiets- oder Fachvereinigungen an das Ministerium der Finanzen der Republik.

§ 12

(1) Maschinenausleihstationen, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe (§ 4 Abs. 1 Buchst. d) reichen das Formular „Finanzplan“ und folgende Anlagen ein:

- Anlage 1: Arbeitsplan (Erlöse),
- „ 2: Kostenplan,
- „ 3: Bedarfsplan,
- „ 4: Gehalts- und Lohnplan,
- „ 5: Ergebnisplan,
- „ 6: Richtsatzplan,
- „ 7: Abschreibungsplan,
- „ 8: Investitionsplan.

(2) Die Landesverwaltungen der MAS haben einzureichen:

- Formular 0: Voranschlag der Verwaltungskosten der Landesverwaltung,
- „ 0a: Liste der zu den Landesverwaltungen gehörenden Betriebe sowie Zusammenstellung der Ergebnisse.

§ 13

Maschinenausleihstationen reichen die Finanzpläne bei den Landesverwaltungen der MAS ein. Die Finanzpläne der Leitwerkstätten werden über den jeweiligen Landesmaschinenhof geleitet und hier mit dem Finanzplan des Landesmaschinenhofes zum Finanzplan des Reparaturnetzes der jeweiligen Landesverwaltung der MAS zusammengefaßt. Die Landesverwaltungen der MAS fassen die Finanzpläne der einzelnen MAS sowie den Finanzplan des Reparaturnetzes zu einem Finanzplan der jeweiligen Landesverwaltung zusammen und reichen ihn mit den Formularen 0 und 0a an die Verwaltung der MAS, Zentrale Berlin, ein. Letztere faßt die Finanzpläne der Landesverwaltungen der MAS zusammen und reicht diesen zusammengefaßten Finanzplan mit den Finanzplänen der Landesverwaltungen der MAS an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Republik weiter. Letzteres reicht den Finanzplan der MAS und die Finanzpläne der Landesverwaltungen der MAS an das Ministerium der Finanzen der Republik.

Vierter Abschnitt

Berichtigung und Bestätigung

§ 14

(1) Vereinigungen und entsprechende Organisationen überprüfen und berichtigen vor der Zusammenstellung die Feinfinanzpläne formell und materiell unter weitgehender Anpassung an die Rahmenfinanzpläne und in Zusammenarbeit mit den Betrieben.

(2) Die Fachministerien der Republik und die Landesministerien überprüfen und berichtigen vor der Zusammenstellung die Feinfinanzpläne formell und materiell unter weitgehender Anpassung an die

Rahmenfinanzpläne in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen oder entsprechenden Organisationen.

§ 15

(1) Die Fachministerien der Länder reichen die von ihnen überprüften und berichtigten Finanzpläne der landesverwalteten Vereinigungen und Organisationen an die Finanzministerien der Länder, die sie im Einvernehmen mit den Fachministerien überprüfen und berichtigen. Nach Prüfung und Berichtigung faßt das Finanzministerium des Landes die Finanzpläne zu einem Gesamtfinanzplan zusammen und übermittelt ihn dem Ministerium der Finanzen der Republik zur Stellungnahme und Abstimmung mit dem Ministerium für Planung der Republik. Danach ist er der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Nach ihrer Genehmigung durch die Landesregierung werden die Finanzpläne der Länder in einfacher Ausfertigung an die Hauptabteilung für Wirtschaftsplanung bei den Ministerpräsidenten der Länder und in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen der Republik weitergereicht, das eine Ausfertigung an das Ministerium für Planung der Republik abgibt.

§ 16

(1) Die Fachministerien der Republik reichen die von ihnen überprüften und berichtigten Finanzpläne der zentralverwalteten Vereinigungen und Organisationen, nach Ministerien gegliedert und zusammengefaßt, an das Ministerium der Finanzen der Republik ein, das die Pläne in Zusammenarbeit mit den Fachministerien der Republik und gegebenenfalls den Vereinigungen prüft und berichtigt.

(2) Die nach Fachministerien zusammengefaßten und gegliederten Finanzpläne der zentralverwalteten volkseigenen Betriebe sowie die Finanzpläne der fachlichen Hauptabteilungen bzw. Organisationen und die nach Fachministerien zusammengefaßten Finanzpläne aller landesverwalteten volkseigenen Betriebe mit den Finanzplänen der Länder werden nach Abstimmung mit dem Ministerium für Planung der Republik vom Ministerium der Finanzen der Republik der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Beschlußfassung vorgelegt.

(3) Finanzpläne, über die eine Einigung zwischen den beteiligten Ministerien der Republik nicht erreicht wurde, sind der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gesondert zur Beschlußfassung vorzulegen.

(4) Nach der Bestätigung durch die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik werden die Finanzpläne der Hauptabteilungen, der zentralverwalteten Vereinigungen und Organisationen durch das Ministerium der Finanzen der Republik an die zuständigen Fachministerien mit der Auflage zurückgereicht, binnen 14 Tagen ihre Finanzpläne auf die nachgeordneten Stellen aufzuteilen. Eine Ausfertigung dieser Pläne geht an das Ministerium für Planung der Republik.

(5) Die bestätigten Finanzpläne der landesverwalteten Vereinigungen werden durch das Ministerium